

Sitzung vom 25. Januar 1995

**281. Anfrage (Gemeingefährliche Strafgefangene und Beurteilung der Gemeingefährlichkeit)**

Kantonsrätin Franziska Troesch-Schnyder, Zollikon, hat am 7. November 1994 folgende Anfrage eingereicht:

Auf die Frage betreffend Einhaltung von § 8 der Verordnung der Strafanstalt Regensdorf, wonach gemeingefährlichen Verbrechern auch bei guter Führung kein Urlaub zu gewähren sei, sagt Regierungsrat M. Leuenberger, beim Eintritt in die Strafanstalt Regensdorf sei jeder Täter gemeingefährlich. Das Kriterium liege danach in der Beurteilung der Gemeingefährlichkeit (Prot. 162 vom 9. Mai 1994, S. 10293). Dieser Aussage steht der Bericht des Konkordats Nordwest- und Innerschweiz entgegen, welches davon ausgeht, dass es sich bei den als gemeingefährlich einzustufenden Strafgefangenen um eine kleine Minderheit handle. Um diese geht es mir. Bei dieser kleinen Gruppe ist bei der Beurteilung der Gemeingefährlichkeit besondere Sorgfalt angezeigt. Dass dies in Zukunft auch getan wird, hoffe ich. Trotzdem scheint mir wichtig, auch nachzufragen, ob, und wenn ja, welche Fehler in der Vergangenheit gemacht worden sind. Deshalb bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung meiner Fragen.

Dass der Fall Hauert kein Einzelfall ist, geht aus dem Bericht der Untersuchungskommission klar hervor. Wenn sich meine Fragen nun trotzdem auf diesen Fall beziehen, so einerseits deshalb, weil dies der einzige ist, welcher im Bericht ausführlich dargelegt wird. Andererseits kann davon ausgegangen werden, dass andere Fälle gleich behandelt wurden, wird doch gesagt, den im Fall Hauert zuständigen Behörden könne kein Vorwurf gemacht werden, sie hätten nach seit Jahren gültiger Strafvollzugspraxis gehandelt.

1. Das Obergericht hat ausdrücklich gewarnt, es stehe gutachterlich fest, dass der abnorme Charakter des Mörders durch ärztliche Heil- und Pflegemassnahmen nicht beeinflussbar sei, und deshalb gelte es genau zu prüfen, ob eine dannzumalige Reintegration - das Obergericht ging von mindestens 15 Jahren aus - angesichts der kaum therapierbaren Abnormität überhaupt in Frage komme. Aus dem Bericht der Untersuchungskommission geht hervor, dass Anstaltsleitung und Justizdirektion von dieser besonderen Gefährlichkeit wussten. Wie ist es da erklärbar, dass weder in den Dossiers der Strafvollzugsanstalt noch in der Justizdirektion Akten bestehen, die sich mit der Überprüfung einer allfällig noch fortbestehenden Gemeingefährlichkeit oder deren Wegfall befassen?
2. Im Bericht der Untersuchungskommission steht, Hauert sei seit 1988 bei einem Therapeuten in Behandlung gewesen. Ist es nicht so, dass Hauert mehrmals den Therapeuten gewechselt hat?
3. Eine Therapeutin hat vor der Untersuchungskommission ausgesagt. Ihre Meinung war - Hauert habe dies ihr gegenüber auch klar ausgedrückt -, dass es ihm nur um Urlaub ging, die Therapie nur Mittel zum Zweck war. Warum erschienen weder Therapeutin noch Aussage im Untersuchungsbericht?
4. Die Therapeutin habe die Anstaltsleitung schriftlich gewarnt. Darauf sei Hauert nicht mehr zu ihr in die Therapie gekommen. Stimmt es, dass die Therapeutin eine Kopie ihres Schreibens zu den Akten der Untersuchungskommission gegeben hat? Wie ist es erklärbar, dass weder im Bericht noch im Dossier der Strafanstalt ein solches Schriftstück erwähnt bzw. vorhanden ist? Hat der Regierungsrat Kenntnis von diesem Schriftstück?
5. Ist es richtig, dass die Justizdirektion keine Akten im Zusammenhang mit der Genehmigung von Urlaubsgesuchen führt? Muss davon ausgegangen werden, dass der Bewilligungsbehörde keine Akten zur Abklärung der Gemeingefährlichkeit vorlagen? Wie

konnte sich die Justizdirektion ohne Unterlagen ein gutes Bild darüber verschaffen, mit welcher Art Täter sie es zu tun hatte?

Auf Antrag der Direktion der Justiz

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Franziska Troesch-Schnyder, Zollikon, wird wie folgt beantwortet:

A. Grundsätzlich ist vorzuschicken, dass der genaue Vollzugsablauf und vor allem die Frage der Urlaubsgewährung und der dabei involvierten Fachleute und Entscheidungsinstanzen im Falle des Täters von Zollikerberg bereits im Bericht der Untersuchungskommission Strafvollzug wie in den Antworten des Regierungsrates vom 12. Januar 1994 auf die Interpellation KR-Nr. 321/1993, die Anfrage KR-Nr. 348/1993 sowie die Anfrage KR-Nr. 173/1994 ausführlich dargelegt wurden, weshalb darauf verwiesen werden kann.

Es ist richtig, dass das Obergericht in seinem Urteil vom 3. Juni 1985 bei Erich Hauert von einer besonderen Gefährlichkeit ausging. Das Obergericht stellte aber im gleichen Urteil zusätzlich fest, dass für Erich Hauert im Strafvollzug durch eine geeignete Betreuung eine erzieherische Nachreifung anzustreben sei, unterstützt durch geeignete Bemühungen des Gefängnispsychiatrischen Dienstes. Die mit dem Täter durchgeführten Therapien beruhten folglich auf einem klaren Auftrag des Obergerichtes an die Vollzugsbehörden und die Vollzugsanstalt. Dieser Behandlungsauftrag bedeutet nicht zuletzt auch, dass Erich Hauert seitens des Obergerichtes nicht als absolut unbehandelbar eingeschätzt wurde. Genau diesen Auftrag versuchte die Strafanstalt Regensdorf mit einer entsprechenden Vollzugsplanung zu erfüllen. In diesem Zusammenhang hatte die Untersuchungskommission Strafvollzug feststellen können, dass gerade bei Erich Hauert seitens der Strafanstalt und der Vollzugsbehörden ein enormer Aufwand an Therapien und Kontrollen betrieben wurde. Dass das Obergericht bei Erich Hauert von einer mindestens 15 Jahre dauernden Inhaftierung ausgegangen war, ist sicherlich richtig. Jedoch ist es dem Obergericht wie auch jeder mit dem Strafvollzug vertrauten Fachperson klar, dass eine solche Strafe gemäss bisheriger ständiger Praxis in mehrere Vollzugsstufen gegliedert ist und entsprechende Beurlaubungen wie auch die Versetzung in eine offener geführte Anstalt enthalten kann. Dass sich diese Sichtweise heute gewandelt hat, vermag an der damaligen Situation nichts zu ändern.

Es ist richtig, dass sowohl die Anstaltsleitung wie auch die Justizdirektion um die besondere Gefährlichkeit von Erich Hauert, wie sie im Gutachten und im Urteil des Obergerichtes festgehalten worden war, wussten. Gemeinsame Besprechungen zwischen Psychiater, Psychologen und Anstaltsleitung werden aufgrund des Berufsgeheimnisses und des Persönlichkeitsschutzes nicht protokolliert. Die entsprechenden Therapeuten führen ihre Handakten. Zudem werden von den zuständigen Therapeuten des Psychiatrisch-psychologischen Dienstes der Justizdirektion eigentliche Krankengeschichten geführt. Diese sind jedoch klarerweise nicht Bestandteil der Vollzugsakten. Dieses Vorgehen entspricht im übrigen den entsprechenden patientenrechtlichen Bestimmungen. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass jede neue Vollzugslockerung bei Erich Hauert an mehrstündigen interdisziplinären Gesprächen diskutiert und überprüft wurde. Über das weitere Vorgehen bestand jeweils ein Konsens aller Beteiligten.

B. Erich Hauert hatte nicht mehrmals den Therapeuten gewechselt. Nach dem Beginn mit einem Therapeuten wechselte er für einige Sitzungen zu einer Therapeutin, worauf er ungefähr ein Jahr später wiederum zum ersten Therapeuten zurückging. Solche Wechsel sind in den Anfangsphasen von Therapien, bis ein konstantes Therapiebündnis zwischen Therapeut und Insasse zustande kommt, absolut üblich. Der zweimalige Wechsel des Therapeuten geschah im übrigen in Absprache mit den involvierten Fachleuten sowie der Strafanstalt Regensdorf.

C. Zuhanden des Justizdirektors hat die Untersuchungskommission ihrem Bericht ausführliche Fallbeschreibungen und auch sämtliche Einvernahmeprotokolle beigelegt. Im Bericht selbst waren selbstverständlich - vor allem aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes -

die Aussagen der einvernommenen Personen nicht aufzuführen, zumal dies auch für die Beurteilung eines allfälligen Fehlverhaltens nicht notwendig war. Immerhin wurde im Bericht explizit darauf hingewiesen, Erich Hauert sei, nicht zuletzt auch wegen der ihm dadurch gebotenen Abwechslung, gerne in die Therapie gegangen. Schliesslich ist anzumerken, dass zwischen der Feststellung der Therapeutin bezüglich der Therapiemotivation von Erich Hauert und seinem ersten unbegleiteten Urlaub rund zweieinhalb Jahre lagen. Die Auswertungen der Therapien ergaben zum Zeitpunkt der Gewährung eines ersten unbegleiteten Urlaubs eine andere - rückblickend falsche - Sichtweise als zweieinhalb Jahre zuvor.

D. Dem Schreiben der Therapeutin ist in keiner Weise eine Warnung an die Anstaltsleitung zu entnehmen. Vielmehr hält sie fest, dass nach ihrer Auffassung Erich Hauert die Therapeutin ausschliesslich wegen der Urlaubsgewährung aufgesucht habe und dass sie sich unter diesen Umständen ausserstande sehe, die Therapie fortzusetzen. Nach dieser Stellungnahme, die als persönlicher Eindruck aus den ersten Therapieversuchen mit Erich Hauert resultierte, hatte die Therapeutin an weiteren Besprechungen in Sachen Erich Hauert teilgenommen. Sie war insbesondere auch über das Vorgehen durch den nachmaligen Therapeuten orientiert und hatte dagegen keine Einwände. Das in der Anfrage erwähnte Schriftstück ist - wie alle persönlichen Stellungnahmen von Therapeuten - in deren Verfügungsgewalt und nicht Bestandteil der Strafvollzugsakten. Dies ist nur dann der Fall, wenn Psychologen und Psychiater zur jährlichen Überprüfung bei Massnahmen Stellung nehmen oder wenn eine Stellungnahme durch die Justizdirektion oder die Anstaltsleitung verlangt wird. Eine solche Stellungnahme wird aber gegenüber dem Insassen offengelegt und setzt sein Einverständnis voraus.

E. Bei der Justizdirektion werden im Zusammenhang mit der Genehmigung oder Verweigerung von Urlaubsgesuchen Akten geführt. Aufgrund der engen Kontakte mit der Strafanstalt Regensdorf - insbesondere aufgrund der Möglichkeit, jederzeit in die entsprechenden Vollzugsakten der Anstalt Einsicht zu nehmen - war die Justizdirektion bei jeder anstehenden Vollzugsänderung über den aktuellen Stand der Therapiebemühungen bei Erich Hauert orientiert.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz.

Zürich, den 25. Januar 1995

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Roggwiller